

**SATZUNG**  
**über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf**  
**(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)**  
**Vom 17.12.2012**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und der §§ 54 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende „Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)“ beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser, hierzu zählt auch Schmelzwasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln ist, nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Verpflichtete im Sinne der vorstehenden Sätze haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Regelungen zum Niederschlagswasser**

- (1) Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung entsorgt oder auf andere Weise genutzt werden.

- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen, wie Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Satzung technisch zu verändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf diesem entsorgt oder genutzt wird, § 26 WHG und § 45 BbgWG bleiben unberührt. Durch die Gemeinde genehmigte Niederschlagswasserableitungen im Sinne der vorstehenden Sätze genießen Bestandsschutz und dürfen weiterhin benutzt werden, soweit keine weiteren oder zusätzlich versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (3) Besteht für den Grundstückseigentümer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Entsorgung des Niederschlagswassers teilweise oder vollständig auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die zur Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde auf Antrag einer anderen Art der Niederschlagswasserentsorgung zustimmen.
- (4) Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Niederschlagswasser von ihren Grundstücken auf diesen entsorgt oder auf andere Weise genutzt wird.

#### **§ 4**

#### **Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen alle für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über die auf dem Grundstück vorgenommene Entsorgung des Niederschlagswassers, insbesondere über dessen Verbleib, zu erteilen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Wird Niederschlagswasser nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 von Grundstücken in Niederschlagswasserentsorgungseinrichtungen der Gemeinde eingeleitet, so kann die Gemeinde hierfür Benutzungsgebühren erheben.
- (2) Die Gemeinde kann Näheres hierzu in einer gesonderten Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung regeln.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - a) § 3 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf seinem Grundstück entsorgt oder nutzt,
  - b) § 3 Abs. 2 die Änderung der Niederschlagswasserableitung nicht so vornimmt, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf diesem entsorgt oder genutzt wird,
  - c) § 4 keine oder nur eine unvollständige Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf.

### **§ 7 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Gemeinde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten durchgesetzt werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20.07.2010 außer Kraft.

Rangsdorf, den 17.12.2012

gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister

Siegel